



Gebührenrichtlinien 2019 Versicherungsmakler

Präambel

Die Tätigkeit des Versicherungsmakler werden in den §§ 26 ff geregelt. § 28 MaklerG regelt die Aufgaben des Maklers. Dafür wird der Makler gem. § 30 ff entlohnt (Provisionen vom Versicherer).

Für alle über den § 28 MaklerG hinausgehenden Tätigkeiten und Serviceleistungen steht dem Makler eine entsprechende Entschädigung.

Sachkosten:

Tatsächlich angefallene, nachweisbare Kosten (Belege), welche nicht im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des § 28 MaklerG stehen. Fahrtkosten werden nach dem amtlichen Kilometergeld abgerechnet.

Gebühren für KFZ An- und/oder Abmeldung

1) Bei Zustellung und Abholung aller für die An- oder Abmeldung notwendigen Unterlagen in unser Büro verrechnen wir für die An- oder Abmeldung von einem KFZ für die Bezirke MD, BN, BL, PL und für Wien € 50,-- exkl. USt.

2) Erfolgt die Abholung und Rückbringung der Unterlagen welche für die KFZ An- oder Abmeldung notwendig sind durch unser Büro, verrechnen wir für die Wege das amtliche Kilometergeld und EUR 25,-- pro ¼ Stunde Zeitaufwand. Dies gilt für An- und Abmeldungen für die Bezirke MD, BN, BL, PL und Wien.

Die Honorarrichtlinien sind Bestandteil unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.